

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00829 vom 2. Juni 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00829

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00829 du 2 juin 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00829 del 2 giugno 2022

Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung | [Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an einen vorläufig aufgenommenen syrischen Staatsangehörigen, der stark sehbehindert ist und vollumfänglich von der Fürsorge unterstützt wird.] Das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bezieht sich lediglich auf den Beschwerdeführer, nicht auf seine Ehefrau und seine Tochter (E. 5). Aufgrund der starken Sehbehinderung des Beschwerdeführers und seiner langjährigen Teilnahme an einem Beschäftigungs- und Integrationsprogramm kann sein Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben bzw. zum Erwerb von Bildung trotz Fürsorgeabhängigkeit bejaht werden (E. 6.3). Die Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer kann nicht ausschliesslich mit der Fürsorgeabhängigkeit seiner Ehefrau begründet werden, welche die gemeinsame dreijährige Tochter betreut. Rechtswidrigkeit des angefochtenen Entscheids (E. 6.8). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Die Vorinstanz erwog in ihrem Entscheid, das Schicksal einer Familie stelle eine Einheit dar und es wäre der Ehefrau des Beschwerdeführers zuzumuten, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, um die Abhängigkeit der Familie von der Fürsorge zu reduzieren. Der fortdauernde Bezug von Unterstützungsleistungen und die ungünstige Prognose im Hinblick auf eine Ablösung von der Fürsorge würden gegen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer sprechen. Aus den weiteren Härtefallkriterien ergebe sich auch kein Anlass für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer.

E. 5.1

Bei Härtefallgesuchen von Familien ist die Situation der einzelnen Mitglieder grundsätzlich nicht isoliert zu betrachten, sondern es hat eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen. Dies bedeutet nicht, dass sämtliche erwachsenen Familienmitglieder je einzeln die Anforderungen an einen persönlichen Härtefall erfüllen müssen; umgekehrt reicht die besondere Lage eines einzelnen Familienmitglieds nicht aus, um auch für die übrigen einen Härtefall anzunehmen (BVGr, 13. Februar 2018, F-3332/2015, E. 4.4 – 5. Dezember 2012, C-930/2009, E. 4.4). Es wäre unzulässig, das Gesuch einer ganzen Familie abzulehnen, bloss weil ein Elternteil die Voraussetzungen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung nicht erfüllt, da eine individuelle Prüfung und Gutheissung in Bezug auf einzelne Familienmitglieder nicht von vornherein ausgeschlossen werden darf (VGr, 22. Juli 2021, VB.2020.00797, E. 4.3.6). Der Aufenthaltsstatus braucht nicht für alle Familienmitglieder derselbe zu sein (ebenso BVGr, 10. Juni 2020, F-5147/2018, E. 6.4; Ruedi Illes in: Martina

Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 84 N. 30).

E. 5.2

Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 16. Januar 2020 um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bezieht sich lediglich auf den Beschwerdeführer selber und nicht auf seine Ehefrau oder seine Tochter. Die Ehefrau und die Tochter des Beschwerdeführers haben bislang kein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestellt. Das Migrationsamt bezog diese denn auch nicht in das Gesuch des Beschwerdeführers mit ein. Vorliegend handelt es sich daher nicht um ein Härtefallgesuch einer Familie, weshalb die vorstehend unter E. 5.1 sowie die im Entscheid der Vorinstanz vom 9. November 2021 unter E. 8.4 zitierte Rechtsprechung nicht einschlägig ist. Die Erwägung der Vorinstanz, die Lebenslage des Gesuchstellers müsse gesamthaft betrachtet die Annahme einer Härtefallsituation der Gesamtfamilie rechtfertigen, nimmt auf eine Praxis zu Gesuchen von Gesamtfamilien Bezug, die nicht anwendbar ist, wenn ein Familienmitglied individuell um eine Aufenthaltsbewilligung ersucht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Vorinstanz zitierten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, wo im Gegensatz zum Entscheid der Vorinstanz von Gesuchstellern im Plural die Rede ist (vgl. E. 8.4 des vorinstanzlichen Entscheids, der von einem Gesuchsteller im Singular spricht, und BVGr, 13. Februar 2018, F-3332/2015, E. 4.4). Da gemäss Art. 31 Abs. 1 lit c VZAE und Art. 84 Abs. 5 AIG die familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers im Rahmen der Härtefallprüfung zu berücksichtigen sind, kann die Integration der Ehefrau des Beschwerdeführers jedoch unter diesem Aspekt in die Gesamtwürdigung miteinbezogen werden.

E. 6.1

Aufgrund der über fünfjährigen Anwesenheitsdauer des Beschwerdeführers ist sein Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung vertieft zu prüfen (Art. 84 Abs. 5 AIG). Um zu beurteilen, ob die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen rechtmässig ausgeübt hat, wird im Folgenden auf sämtliche Kriterien gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE eingegangen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer kam seinen privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen stets nach. Gegen ihn sind weder Beteiligungen noch Verlustscheine registriert. Auch in strafrechtlicher Hinsicht hat sich der Beschwerdeführer einwandfrei verhalten. Das Integrationskriterium der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist erfüllt. Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer die Werte der Bundesverfassung nicht beachten würde, bestehen keine. Der Beschwerdeführer hat den Nachweis erbracht, über mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 zu verfügen. Bezüglich des Nachweises der schriftlichen Sprachkenntnisse reichte er ein ärztliches Zeugnis der Augenklinik des Universitätsspitals Zürich ein, welches bestätigt, dass er diesen aufgrund seines Augenleidens nicht erbringen kann. Damit ist auch das Kriterium der sprachlichen Integration als erfüllt zu betrachten (Art. 58 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 AIG).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer erzielt kein Erwerbseinkommen und wird seit seiner Einreise in die Schweiz von der Fürsorge finanziell unterstützt. Es ist daher zu prüfen, ob das Integrationskriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben sowie am Erwerb von Bildung

erfüllt ist (Art. 31 Abs. 1 lit. a VZAE in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 lit. d AIG).

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer ist seit Geburt stark sehbehindert. Gemäss einem Arztbericht der Augenklinik des Universitätsspitals Zürich vom 27. November 2015 leidet der Beschwerdeführer beidseits an einem Nystagmus, einer Aphakie und einer Amblyopie sowie rechts an einem Glaucoma absolutum, was einer Erblindung als Endzustand eines Glaukoms entspricht. Im Rahmen der Abklärung für die SVA Zürich kam der regionale ärztliche Dienst zum Schluss, dass die dem Beschwerdeführer möglichen Tätigkeiten höchstens in einem Nischenplatz, eher aber nur im geschützten Rahmen verwertbar seien. Eine massgebliche Leistungseinschränkung von 70 % und mehr sei überwiegend wahrscheinlich. Die SVA Zürich verneinte schliesslich mit Vorbescheid vom 18. April 2016 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente aufgrund der fehlenden Beitragsjahre. Im Juli 2020 bestätigte die Augenklinik des Universitätsspitals Zürich dem Beschwerdeführer eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % ab dem 7. Mai 2020 bis auf Weiteres. Gemäss der Beschäftigungsbestätigung des Vereins D vom 23. März 2021 ist der Beschwerdeführer seit dem 1. Juni 2015 als Benutzer bzw. Klient regelmässig im Bildungs- und Begegnungszentrum des Vereins D anwesend. Der Verein D gibt in der Beschäftigungsbestätigung an, das Pensum des Beschwerdeführers betrage 80 % und er werde hauptsächlich in der Küche sowie beim Wäschewaschen eingesetzt. Weiter führt der Verein D aus, der Beschwerdeführer sei freundlich, interessiert und motiviert und er halte Absprachen sehr gut ein. Aus der Beschäftigungsbestätigung ergibt sich zudem, dass bei der Arbeit mit dem Beschwerdeführer im Bildungs- und Begegnungszentrum des Vereins D das Erlernen verschiedener Fähigkeiten durch den Beschwerdeführer sowie die Förderung seiner Integration im Vordergrund stehen. Die zuständige Sozialarbeiterin der Sozialberatung der AOZ bestätigt in ihrem Schreiben vom 7. Januar 2021, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Augenerkrankung keine Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt habe und aus ihrer Sicht der Schadensminderungspflicht nachkomme. Leistungskürzungen seien keine angeordnet worden.

E. 6.3.2

Gemäss Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG ist bei der Beurteilung der Integration einer Person deren Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung zu berücksichtigen. Dabei ist der Situation von Personen, welche dieses Integrationskriterium aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung zu tragen (Art. 58a Abs. 2 AIG). Zu den gewichtigen persönlichen Umständen zählen namentlich eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung, eine schwere oder lang andauernde Krankheit oder die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben (Art. 77f VZAE; siehe auch Art. 31 Abs. 1 lit. f VZAE). Gemäss Art. 31 Abs. 6 VZAE ist bei der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 84 Abs. 5 AIG zudem die erfolgreiche Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen zu berücksichtigen. Angesichts der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Beschwerdeführers und seiner damit einhergehenden Arbeitsunfähigkeit ist der Sozialhilfebezug des Beschwerdeführers als nicht selbstverschuldet zu qualifizieren. Da eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt für den Beschwerdeführer aus objektiven Gründen nicht in Betracht kommt, er aber seit sieben Jahren an einem Integrations- bzw. Beschäftigungsprogramm des Vereins D im Umfang von 80 % teilnimmt, kann sein Wille zur Teilhabe am

Wirtschaftsleben sowie zum Erwerb von Bildung bejaht werden. Die Feststellung der Vorinstanz, die wirtschaftliche Integration des Beschwerdeführers reiche nicht aus, um seine vorläufige Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung zu überführen, erweist sich damit als unzutreffend.

E. 6.4

Art. 31 Abs. 1 lit c VZAE und Art. 84 Abs. 5 AIG schreiben vor, dass im Rahmen der Prüfung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

E. 6.4.1

Der Beschwerdeführer wohnt gemeinsam mit seiner Ehefrau und seiner Tochter in der Stadt Zürich. Die Ehefrau und die Tochter des Beschwerdeführers sind beide ebenfalls vorläufig aufgenommene syrische Staatsangehörige. Die Ehefrau des Beschwerdeführers verfügt über mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1. Betreibungen und Verlustscheine sind keine gegen sie registriert. Hinweise auf strafrechtliche Verfehlungen der Ehefrau des Beschwerdeführers gibt es in den Akten ebenfalls keine.

E. 6.4.2

Gestützt auf die Akten ist davon auszugehen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Gemäss der Unterstützungsbestätigung der AOZ werden die Ehefrau des Beschwerdeführers sowie die gemeinsame Tochter vollumfänglich von der Asylfürsorge unterstützt. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, seine Ehefrau müsse sich nicht nur um die gemeinsame Tochter, sondern auch um ihn kümmern, weshalb sie aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

E. 6.4.3

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, seine Ehefrau könne keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, da er auf ihre Betreuung angewiesen sei, wurde nicht weiter substantiiert und die geltend gemachte Betreuungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers ist gestützt auf die Akten nicht ersichtlich.

E. 6.4.4

Gemäss der ausländerrechtlichen Praxis ist es Alleinerziehenden zumutbar, sich grundsätzlich nach dem dritten Altersjahr des jüngsten Kindes um Arbeit zu bemühen (BGr, 17. Januar 2020, 2C_709/2019, E. 6.1.2 – 14. Oktober 2019, 2C_234/2019, E. 6.1.2, je mit weiteren Hinweisen; VGr, 22. Juli 2021, VB.2020.00797, E. 5.2.3). Angesichts der Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers und seiner schweren Sehbehinderung ist nicht davon auszugehen, dass er die Kinderbetreuung vollumfänglich alleine, ohne zusätzliche Unterstützung, übernehmen könnte. Zudem erschiene es nicht sachgerecht, den Beschwerdeführer zu verpflichten, seine Teilnahme am Integrations- bzw. Beschäftigungsprogramm des Vereins D aufzugeben. Dementsprechend ist nachvollziehbar, dass bislang die Ehefrau des Beschwerdeführers für die Betreuung der gemeinsamen Tochter verantwortlich war. Analog zur ausländerrechtlichen Praxis bei alleinerziehenden Elternteilen ist jedoch davon auszugehen, dass es auch der Ehefrau des Beschwerdeführers zumutbar ist, sich um eine (Teilzeit-)Arbeit zu bemühen, seitdem die gemeinsame Tochter im Oktober 2021 drei Jahre alt geworden ist. Der Umstand, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers auf Unterstützung durch die Asylfürsorge angewiesen ist und keine Stellensuchbemühungen ihrerseits aktenkundig sind, obschon es ihr seit rund acht

Monaten zuzumuten wäre, sich um eine (Teilzeit-)Stelle zu bemühen, kann im Rahmen des Kriteriums der familiären Verhältnisse in die Härtefallprüfung miteinbezogen werden. Da vorliegend die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer geprüft wird, kommt diesem Umstand aber deutlich weniger Gewicht zu, als wenn die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an seine Ehefrau zu prüfen wäre.

E. 6.4.5

Ebenfalls unter dem Kriterium der familiären Verhältnisse ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Ehefrau und die Tochter des Beschwerdeführers, sondern soweit ersichtlich auch seine Eltern sowie drei seiner Geschwister in der Schweiz leben.

E. 6.5

Art. 31 Abs. 1 lit. d VZAE sieht vor, dass bei der Beurteilung des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls die finanziellen Verhältnisse der betreffenden Person zu berücksichtigen sind. Die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers sind nicht zu seinem Nachteil zu würdigen, da sein Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben zu bejahen ist, seine Fürsorgeabhängigkeit nicht selbstverschuldet ist und keine Beteiligungen oder Verlustscheine gegen ihn registriert sind. Diesbezüglich kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. 6.2 und 6.3).

E. 6.6

Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. f VZAE ist der Gesundheitszustand der gesuchstellenden Person ein im Rahmen der Beurteilung des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls zu prüfendes Kriterium. Entsprechend ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer an einer starken Sehbehinderung leidet und zu 100 % arbeitsunfähig ist.

E. 6.7

Bei der Beurteilung des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls ist auch die Möglichkeit einer Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 lit. g VZAE). Eine asylsuchende ausländische Person, bei welcher zwar kein Asyl-, aber ein Wegweisungsvollzugshinderungsgrund im Sinn von Art. 83 AIG vorliegt, ist nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich vorläufig aufzunehmen und ihr ist nicht eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen allein vermag entsprechend keinen persönlichen Härtefall zu begründen. Vielmehr bedarf es dafür regelmässig einer so engen Beziehung der ausländischen Person zur Schweiz, dass ihr (primär deshalb) nicht zugemutet werden kann, im Ausland, insbesondere in ihrem Heimatland, zu leben (VGr, 9. November 2021, VB.2021.00484, E. 5.2). Vorliegend lassen insbesondere der Bürgerkrieg und die desolante Sicherheitslage in Syrien den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers unzumutbar erscheinen. Diesen Umständen wurde bereits mit der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers Rechnung getragen. Im Rahmen der Prüfung des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls ist jedoch mitzubedenken, dass die Sehbehinderung des Beschwerdeführers seine Möglichkeiten in Bezug auf eine allfällige Wiedereingliederung zusätzlich einschränkt.

E. 6.8

Nach dem Gesagten erweist sich der Entscheid der Vorinstanz, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer zu verweigern, als rechtswidrig. Die Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer kann nicht ausschliesslich mit der Fürsorgeabhängigkeit seiner Ehefrau begründet werden, da

vorliegend nicht die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Ehefrau des Beschwerdeführers infrage steht.

E. 7.1

Hebt das Verwaltungsgericht eine angefochtene Anordnung auf, so entscheidet es nach § 63 Abs. 1 VRG selbst. Dabei steht dem Verwaltungsgericht zu, bei Aufhebung eines Ermessensentscheids seinerseits einen Ermessensentscheid zu fällen (Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 63 N. 18; BGr, 15. März 2013, 1C_207/2012, E. 3.4.1).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hält sich seit acht Jahren in der Schweiz auf und erfüllt, wie dargelegt, sämtliche Integrationskriterien. Negativ ins Gewicht fällt lediglich, dass keine Stellensuchbemühungen der Ehefrau des Beschwerdeführers aktenkundig sind, wobei die Fürsorgeabhängigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers indes erst seit rund acht Monaten als vorwerfbar angesehen werden kann. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände ist dem Beschwerdeführer daher eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

E. 7.3

Die Beschwerde ist gutzuheissen und der Beschwerdegegner einzuladen, dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

E. 8.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 [teilweise] in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG).

E. 8.2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung im Beschwerdeverfahren ist mit Blick auf die angeordnete Kostenfolge als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 8.3

Nach § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei im Rekurs- und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darstellung komplizierter Sachverhalte sowie schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte (lit. a) oder wenn das Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet war (lit. b). Eine nicht durch einen Rechtsbeistand vertretene Partei ist dabei grundsätzlich ebenso wie eine anwaltlich vertretene Partei entschädigungsberechtigt, allerdings nur für den das übliche Mass erheblich übersteigenden Rechtsverfolgungsaufwand (vgl. VGr, 18. März 2021, VB.2021.00109, E. 6.2 – 28. März 2019, VB.2019.00003, E. 3.4.2 – 24. Oktober 2018, VB.2018.00600, E. 7.2 – 9. Juni 2016, VB.2015.00631/632, E. 7.2). Dass der Beschwerdeführer einen solchen ausserordentlichen Aufwand gehabt hätte, ist nicht ersichtlich und wird von ihm auch nicht geltend gemacht. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung ist deshalb nicht gerechtfertigt.

E. 9

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:
Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des
Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht
die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.